

Allgemeine Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Maste & Sammelsysteme

Für alle Einkäufe, Verkäufe und Lieferungen, auch solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich.

Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners widersprechen wir, soweit sie von unseren Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichen.

Preise, Frachtkosten

1. Unsere Preise sind freibleibend. Wir sind berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Zwischenzeitliche Preiserhöhungen unserer Lieferanten können wir in entsprechendem Umfang an unsere Kunden weitergeben.
2. Unsere Preise beinhalten keine Verpackungs- und Versandkosten.

Gefahrübergang, Versand

1. Die Beförderung der Ware ab Werkstor erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
2. Sind keine Versandanweisungen gegeben, wählen wir den Versandweg nach billigerem Ermessen aus.
3. Werden Waren auf Wunsch des Kunden unmittelbar an Dritte versandt, so geht die Gefahr ebenfalls ab Werkstor auf den Kunden über.

Maße, Gewichte, Prospektangaben, Anfertigung nach Vorlagen, Mehr- oder Minderlieferung

1. Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Farbangaben sowie Beschreibungen in unseren Prospekten sind unverbindlich. Die branchenüblichen Toleranzen werden vom Kunden anerkannt.
2. Bei Erzeugung von Waren nach Vorlagen des Kunden wird Fa. Maste und Sammelsysteme diese so gut wie möglich reproduzieren. Unwesentliche Abweichungen in Farbe und Darstellung, welche durch die technischen Möglichkeiten im Textildruck und den unterschiedlichen Farbausfall bei verschiedenartigen Grundmaterialien bedingt sind, behält sich Fa. Maste und Sammelsysteme vor und stellen keinen Reklamationspunkt dar. Dies gilt auch für Druckmuster im Vergleich zur Serienanfertigung. Der Kunde erklärt sich einverstanden, bei Sonderanfertigungen eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% anzuerkennen. Maßabweichungen in Breite und Länge von +/- 5% sind durch den technischen Produktionsablauf bedingt unvermeidbar und stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.

Lieferzeiten, Verzug, Nichterfüllung, Schadenersatz

1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Teillieferungen sind zulässig.
2. Verzögert sich unsere Lieferung, dann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen, die 30 Tage nicht überschreiten darf.
3. Ansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen, insbesondere auf Ersatz Verzugschadens, sowie Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen. Diese Haft einschränkung gilt auch für Schäden aus Verletzungen von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.
4. Betriebsstörungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt berechtigen uns, die Liefertermine aufzuschieben oder ganz / teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht eine andere Zahlungsbedingung vereinbart wurde, binnen 10 Tagen abzüglich 2% Skonto oder ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.
2. Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zahlungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach §247 BGB zu berechnen. Dadurch wird die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch uns nicht ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt, Abtretung

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung aus dem Zeitraum vor der Auslieferung der Ware mit uns getilgt hat und die Ware selbst vollständig bezahlt hat.
2. Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Bei Verarbeitung mit fremder Ware steht uns das Eigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeitenden Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der mitverarbeitenden Ware zu. Der erstreckte Eigentumsvorbehalt ist umfänglich vereinbart.
3. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist vereinbar. Der Kunde ist ausschließlich zur Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsverkehrs berechtigt. Jede Beeinträchtigung unseres Eigentumsvorbehaltes durch Dritte ist uns sofort mitzuteilen. Der Kunde tritt uns schon jetzt seine Forderungen ab, die er uns aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gegenüber Dritten erwirkt. Tritt der Sicherungsfall ein oder treten wesentliche Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware unverzüglich zurückzunehmen und Drittbewerbern von der Forderungsabtretung Kenntnis zu geben. Wir sind weiter berechtigt, die Einzugsermächtigung, die dem Kunden erteilt ist, jederzeit zu widerrufen und den Drittbewerber aufzufordern, schuldbefreiend ausschließlich an uns zu leisten. Soweit der Kunde Zahlungen von Drittbewerbern erhält, die unsere Eigentumsvorbehaltsware betreffen, nimmt der Kunde diese Zahlungen treuhänderisch für uns entgegen. Er ist verpflichtet, die eingegangenen Zahlungen, soweit uns gegenüber die Fähigkeit eingetreten ist, unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Gewährleistung

1. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Empfang der Ware, zu ergeben. Diese Frist beginnt bei versteckten Mängeln mit dem Zeitpunkt der Entdeckung.
2. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Soweit nach zwei Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsversuchen noch ein Mangel vorhanden ist, stehen dem Kunden bei einseitigem Handelskauf der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und bei zweiseitigem Handelskauf eine einjährige Gewährleistungsfrist zu.
4. In jedem Gewährleistungsfall ist unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen bzw. auf die Höhe des Nettowarenwertes begrenzt, es sei denn, die eintretenden Schäden beruhen auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung eines unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen.
5. Auf der Einkaufsseite wird vereinbart, dass bei gekauften Gütern und Dienstleistungen eine zweijährige Gewährleistungsfrist zwischen den Lieferanten und der einkaufenden Fa. Maste und Sammelsysteme Gültigkeit hat.
6. Fahnen, Banner etc. sind ab Windstärke 7 aus Sicherheitsgründen einzuholen!
7. Warenüblicher Verschleiß durch Ingebrauchnahme stellt keinen Reklamationsgrund dar, dies gilt insbesondere für Fahnen, Banner u. ä. Produkte.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk.
2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist, Siegen.
3. Bei Auslandsberührungen gilt deutsches Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt.